

**Auszug aus dem Vertrag über Diensthaftpflicht-Versicherung zwischen dem Philologenverband Baden-Württemberg und der DBV Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft.**

**Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche aktiven Mitglieder des Philologenverbandes Baden-Württemberg.**

**1. Versichert ist**

die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit oder Beruf, soweit keine Deckung aus einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

**2. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche**

2.5. Schäden am fiskalischen Eigentum, z.B. am Eigentum der Schule

2.6. Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000 EUR nach dem Bekleidungs nachweis.

**5. Brand- und Explosionsschäden**

Bei Schäden infolge von verbotswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

**8. Nicht versicherte Risiken**

Nicht versichert sind Schäden, die durch das bewusste Abweichen von Vorschriften, Gesetzen oder sonstigen Schutzvorschriften entstanden sind.

**9. Sofern vereinbart**

**9.1. Gerätehaftpflicht und Geräte regresshaftpflicht**

Versichert sind Haftpflicht- und Regressansprüche jeweils bis 50.000 EUR aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang (Führen, Lenken...) mit Geräten des Dienstherrn ... gleichviel ob es sich um Schäden an den Geräten oder Schäden durch die Geräte handelt.

Der Versicherer leistet wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz,

Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

**9.2. Abhandenkommen von fremden Dienstschlüsseln**

Versichert ist das Abhandenkommen von fremden Dienstschlüsseln bzw. CodeKarten, soweit sie Schlüsselfunktion haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs). Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 50.000,- Euro.

**9.3. Vermögensschäden**

9.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen, durch die die Beeinträchtigung nur des Vermögens des Dritten/Dienstherrn (Vermögensschaden) erstmals unmittelbar verursacht wurde oder verursacht worden sein soll.

9.3.2. Versichert sind Regressansprüche des Dienstherrn infolge von Vermögensschäden

**9.3.4. Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche 9.3.4.1. wegen Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung anderer Personen (Personenschaden)

9.3.4.2. wegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen und Tieren Dritter (Sachschaden)

**9.3.5. Kassenfehlbeträge**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person wegen Schäden aus Kassenfehlbeträgen bis 2.000 EUR.

**Was ist im Schadensfall zu tun?**

Schadensfälle, die voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen, sind unverzüglich dem Philologenverband Baden-Württemberg anzuzeigen.